



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

A-Post
Ris Netzbau AG
Alte Spinnerei 1505
8877 Murg

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **Bim/rst**
Datum: **12.04.2019**

Plangenehmigungsverfügung

ESTI-Referenz: **N-0800194.1**

Planvorlage: **Provisorische Transformatorenstation BSV 80.2 (N-Typ)
- Neubau einer prov. Normtypen-Transformatorenstation**

Standort: **8877 Murg**

Gemeinde: **Quarten**

Betriebsinhaber: **Ris Netzbau AG
Alte Spinnerei 1505
8877 Murg**

Gesuchsteller: **Ris Netzbau AG
Alte Spinnerei 1505
8877 Murg**

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI

I. stellt fest:

1. Am 12.03.2019 wurde dem ESTI die oben erwähnte Planvorlage vom 15.03.2019 unterbreitet.
2. Technische Daten:

Art der Anlage:	Container
Aufstellungsort:	freistehend
Ausführungsart:	Metall
Spannung:	16 kV; 400/230 V
Zu installierende Leistung:	1 x 1000 kVA
Transformator:	ölsoliert, berührungsgeschützt, strahlungsreduziert
MS-Anlage:	ABB Uniswitch
Anzahl Zellen, Felder:	4

II. zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Art. 16h Abs. 2 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über das Eidg. Starkstrominspektorat (V-ESTI; SR 734.24) erachtet sich das ESTI für die Festlegung und die Durchführung des Verfahrens sowie den Erlass der Verfügung als zuständig.
2. Nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. b EleG wird bei Anlagen, deren Änderung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt, das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weshalb das vereinfachte Verfahren angewendet wird.
3. Im vereinfachten Verfahren wird das Gesuch nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Das ESTI unterbreitet die Planvorlage den Betroffenen zur Einsprache innerhalb von 30 Tagen, soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben (vgl. Art. 17 Abs. 3 EleG).

Das schriftliche Einverständnis der Betroffenen liegt vor.
4. Nach Prüfung der eingereichten Planvorlage stellt das ESTI fest, dass die massgebenden Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung, der Raumplanung, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes eingehalten sind. Die Vorlage kann demzufolge genehmigt werden.
5. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht notwendigen Bewilligungen erteilt (Art. 16 Abs. 3 EleG).
6. Mit dem Bau einer Anlage darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Verfügung über die Genehmigung der Pläne in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen [VPeA; SR 734.25]). Das ESTI kann gestützt auf Art. 10 Abs. 1^{bis} VPeA jedoch mit der Plangenehmigung den sofortigen Baubeginn für die Anlage oder für Teile davon gestatten, sofern die Voraussetzungen nach den Buchstaben a-c erfüllt sind.

Da vorliegend keine unerledigten Einsprachen vorliegen, keine weitere Behörde vom Projekt betroffen ist und der Baubeginn keine irreversiblen Veränderungen mit sich bringt, kann der sofortige Baubeginn der Anlage gestattet werden.

7. Gestützt auf Art. 8 V-ESTI wird für die Genehmigung der Planvorlage eine Gebühr erhoben. In dieser ist die Abnahmekontrolle eingeschlossen.

III. verfügt:

1. Die Planvorlage vom 15.03.2019, umfassend:

Gesuch um Plangenehmigung vom 15.03.2019
Prinzipschema vom 15.03.2019
Disposition M 1:50 vom 05.03.2019
Standortdatenblatt vom 06.03.2019
NIS-Berechnung vom 11.03.2019

wird mit den nachstehenden Auflagen genehmigt.

2. Es gelten folgende Auflagen und Bedingungen:
 - 2.1. Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist (Art. 16i Abs. 1 EleG).
 - 2.2. Die Anlage ist nach den genehmigten Unterlagen zu erstellen. Ergeben sich während der Bauausführung zwingende Gründe für eine Abweichung von den genehmigten Plänen, so sind die Arbeiten zu unterbrechen, und das Inspektorat ist umgehend zu orientieren (vgl. Art. 10 Abs. 2 VPeA).
 - 2.3. Der Betriebsinhaber muss die Fertigstellung der Anlage dem ESTI schriftlich mitteilen und eine Bestätigung des Erstellers beilegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlage den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entspricht (Art. 12 VPeA).
 - 2.4. Allfällige Ergänzungen, die sich anlässlich der Inspektion der fertigen Anlage als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
 - 2.5. Die Anlageerdung muss mindestens zwei unabhängige Erdungsleitungen zum Erder aufweisen (Art. 57.1 der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen [Starkstromverordnung; SR 734.2]). Die Regel SNG 483755:2015 „Erden als Schutzmassnahme in elektrischen Starkstromanlagen“ muss eingehalten werden.
 - 2.6. Die Anlage muss den einsatzbedingten Einflüssen und mechanischen Beanspruchungen während des Transportes und der provisorischen Betriebsdauer standhalten. Bei der Inspektion und Wartung sind die erhöhten Anforderungen durch den Transport und die Einsatzbedingungen zu berücksichtigen.
 - 2.7. Die Normvorlage Nr. N-0800194 ist durch einen Inspektor des Eidgenössischen Starkstrominspektorats abzunehmen.
 - 2.8. Der Nachweis zur Einhaltung der NIS-Verordnung ist für jeden Standort zu erbringen.
 - 2.9. Das Erstellen des Provisoriums und das Erschliessen mit MS-Leitungen sind genehmigungspflichtig.
3. Der Betriebsinhaber wird ermächtigt, mit dem Bau der Anlage sofort nach Eröffnung der Plangenehmigungsverfügung zu beginnen.

4. Die Plangenehmigungsgebühr beträgt CHF 722.00. Sie ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung zu bezahlen.
5. Eröffnung an:
Betriebsinhaber (mit Beilagen)

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI


i.v.
Urs Huber
Leiter Planvorlagen

Beilagen (im Doppel)
Planunterlagen gemäss Ziffer III.1
1 Fertigstellungsanzeige
1 Gebührenrechnung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Der Stillstand der Frist richtet sich nach Art. 22a VwVG. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.